

Statuten des Vereins Ehemaliger der Bündner Kantonsschule (VEK)

genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 13. März 2009

§ 1 Name und Sitz

- | | | |
|---------------|---|---------------------------------|
| Art. 1 | Unter der Bezeichnung »Verein Ehemaliger der Bündner Kantonsschule (VEK)« besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Er ist politisch und konfessionell neutral. | Name und Sitz |
| Art. 2 | Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Textes nicht etwas anderes ergibt. | Gleichstellung der Geschlechter |

§ 2 Zweck

- | | | |
|---------------|---|-------|
| Art. 3 | Der Verein Ehemaliger der Bündner Kantonsschule (VEK) verbindet ehemalige Schülerinnen und Schüler der Bündner Kantonsschule. | Zweck |
|---------------|---|-------|

§ 3 Mitgliedschaft

- | | | |
|---------------|---|----------------|
| Art. 4 | Mitglied des Vereins können alle ehemaligen Kantonschülerinnen und Kantonsschüler sowie Freundinnen und Freunde der Schule sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. | Mitgliedschaft |
| Art. 5 | Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
a) ordentliche Mitgliedschaft
b) Juniormitgliedschaft (gilt für 5 Jahre ab Abschluss der Kantonsschule)
c) lebenslange Mitgliedschaft (gilt ab dem 60. Altersjahr) | Formen |
| Art. 6 | Jede Mitgliedschaft kann mit sofortiger Wirkung beendet werden. | Beendigung |
| Art. 7 | Die Versicherung ist in jedem Fall Sache der Mitglieder. | Versicherung |

§ 4 Vereinstätigkeit

Art. 8 Der Verein verbindet ehemalige Schülerinnen und Schüler der Bündner Kantonsschule sowie Freundinnen und Freunde der Schule und fördert den Kontakt unter den Mitgliedern. Vereinstätigkeit

Der Verein ermöglicht Veranstaltungen und plant Aktivitäten für ehemalige Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule.

Der Verein unterstützt Kantonsschülerinnen und -schüler in finanziellen Nöten in ihrer Ausbildung an der Bündner Kantonsschule oder später an weiterführenden Schulen.

Der Verein unterstützt kulturelle, wissenschaftliche und sportliche Projekte der Bündner Kantonsschule.

§ 5 Mittel

Art. 9 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Rechnungsjahr

Art. 10 Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus: Mittel

- den Mitgliederbeiträgen
- dem geäuften Vereinsvermögen
- den Spenden von Vereinsmitgliedern und Dritten
- den dem Verein zur Verwaltung anvertrauten Fonds im Rahmen der Zweckbestimmungen

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Haftung

§ 6 Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind: Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 13	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes auf Vorlagen der Revisionsstelle oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.</p> <p>Jedes Mitglied verfügt in der Versammlung über eine Stimme. Für alle Beschlüsse gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 20 und 21.</p>	Mitglieder- versammlung
Art. 14	<p>Die Mitgliederversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle 2. Genehmigung des Jahresberichtes 3. Genehmigung der Jahresrechnung 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge: <ol style="list-style-type: none"> a) Jahresbeitrag b) Beitrag für Juniormitgliedschaft c) Beitrag für lebenslängliche Mitgliedschaft 5. Genehmigung des Budgets 6. Revision der Statuten 7. Auflösung des Vereins 	Aufgaben der Mitgliederver- sammlung
Art. 15	<p>Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der KassiererIn/dem Kassier und zwei Beisitzenden.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	Vorstand
Art. 16	<p>Dem Vorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leitung der Geschäfte des Vereins – Vertretung des Vereins nach aussen – Ausrichtung von Beiträgen und Darlehen an Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten – Zuwendungen an kulturelle, wissenschaftliche und sportliche Projekte der Schule <p>Er kann einzelne Aufgaben auch anderen Mitgliedern oder Arbeitsgruppen übertragen.</p>	Aufgaben des Vorstandes
Art. 17	<p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	Revisionsstelle

Art. 18 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung, erstattet Bericht und stellt der Mitgliederversammlung Antrag. Aufgaben der Revisionsstelle

§ 7 Schlussbestimmungen

Art. 19 Das Archiv wird vom Aktuar verwaltet. Ältere Dokumente werden im Staatsarchiv aufbewahrt. Archiv

Art. 20 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Statutenrevision

Art. 21 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution, die sich für ähnliche Zwecke einsetzt. Auflösung

Art. 22 Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Subsidiäres Recht

Art. 23 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. März 2001 Aufhebung alten Rechts

**Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom
13. März 2009**

Präsidentin

Aktuarin

Chantal Marti-Müller

Ursina Perl